



Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gem. § 12 Ziff. 1. und 2. der Satzung vom TT.MM.JJJJ tritt nach Bedarf zusammen.
2. Der Vorstand gem. § 12 Ziff. 1. und 2. der Satzung vom TT.MM.JJJJ fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und dann vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
 - a. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
 - b. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 - d. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Mail oder auch in einer Video/Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
3. Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger
 - a. Jedes Wahlamt endet bei
 - Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform;
 - bei Vorstandmitgliedern mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;
 - bei Amtsverlust aufgrund eines Ausschlusses des Vereins gemäß Satzung oder Abberufung;
 - bei Tod des Amtsträgers.
 - b. Der Rücktritt darf nicht zu Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zu Unzeit ist der Verein berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.
 - c. Eine Abberufung eines erweiterten Vorstandsmitglieds i.S.d. § 12 Ziff. 2 der Satzung ist grundsätzlich jederzeit auch ohne wichtigen Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist der Vorstand gem. § 12 Ziff. 1. und 2 der Satzung, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist. Eine Abberufung des i.S.d. § 12 Ziff. 1 der Satzung hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - d. Gegen die Abberufung kann der Amtsträger Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abberufungsbeschlusses beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats mit Terminierungsfrist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin ruht die Amtsträgerschaft. Macht der Amtsträger von dem Recht der Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Abberufungsbeschluss mit der Folge, dass die Amtsträgerschaft als beendet gilt.

- e. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Amtsträgers.
 - f. Es bleibt dem abberufenen Amtsträger unbenommen, gegen die Abberufung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn der abberufene Amtsträger von der Beschwerdemöglichkeit gem. (2)(d) keinen Gebrauch gemacht hat.
 - g. Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl geschehen ist, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden. Zuständig für die Bestimmung ist der gesamte Vorstand.
 - h. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung von der Abberufung nach (2)(d) zu informieren.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte zu bedienen, insbesondere einen Geschäftsführer anzustellen, welcher jedoch nicht Organ des Vereins ist.